

Heeressportverein Marathon Wiener Neustadt

Statuten

§ 1: Vereinsname

Der Verein führt den Namen:

”Heeressportverein Marathon Wiener Neustadt“

Er ist ein Zweigverein des Heeressportvereines Wiener Neustadt und gehört dem Heeressport-Landesverband Niederösterreich, sowie dem Österreichischen Heeressportverband an.

Die Gründung von weiteren Zweigvereinen und Sektionen ist nicht beabsichtigt.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in den Vereinsstatuten darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden.

§ 2: Vereinssitz

Der Verein ”HSV Marathon Wiener Neustadt“ hat seinen Sitz in Wiener Neustadt.

§ 3: Vereinszweck

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung durch sportliche Betätigung.

Der Schwerpunkt liegt in folgenden Sportarten: Laufsport in allen Ausprägungen, Leichtathletik, Duathlon (Run-Bike-Run), Triathlon und Nordic-Walking.

Neben der Förderung von Spitzenathleten werden vor allem der Breitensport und insbesondere die Jugendarbeit in den Mittelpunkt der Vereinstätigkeit gestellt.

§ 4: Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Vorgesehene Tätigkeiten:

Der Zweck des Vereines, der eine gemeinnützige Vereinigung darstellt und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, liegt in:

1. der Verbesserung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungskraft seiner Mitglieder
2. der Vertiefung der Zusammengehörigkeit und Kameradschaft unter den Mitgliedern bei der Ausübung des Laufsportes und der Leichtathletik, sowie des Duathlon-, Triathlon- und des Nordic-Walking-Sportes
3. der Anleitung zur gesunden Freizeitgestaltung nach den Richtlinien des Heeressportverbandes
4. der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder, um eine Verbesserung der Sicherheit bei der Ausübung des Vereinssportes zu erzielen
5. der Organisation von Sportveranstaltungen und Kursen
6. der Werbung im Sinne des HSV durch Vorträge, Film-, Video- und Lichtbildervorträge, Bezug von Fachliteratur usw.
7. der Schaffung und Pflege der Beziehungen mit in- und ausländischen Vereinen
8. der Information der Mitglieder
9. der Errichtung und Betreuung einer Homepage und Präsentation des Vereines auf social media-Plattformen

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Einnahmen von Veranstaltungen und sonstigen Tätigkeiten des Vereines

3. Subventionen, Sponsor-Verträge, Spenden, Vermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen
4. Werbung jeglicher Art
5. Zinserträge
6. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (Werbeflächen, Sportgeräte)
7. Öffentliche Förderungen
8. Bausteinaktionen
9. Einnahmen aus Aktivitäten bei Ausstellungen, Messen und anderen öffentlichen Auftritten

§ 5: Bestimmungen über Arten, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

I. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder

Das sind Soldaten, Beamte oder Vertragsbedienstete des Bundesheeres bzw. der Heeresverwaltung und deren Familienangehörige (Ehegatten und Kinder), Soldaten des Miliz-, Reserve- oder Ruhestandes, sowie alle unbescholtenen Bürger ohne Altersbeschränkung und ohne Einschränkung des Geschlechtes, deren Mitgliedschaft für den HSV Marathon Wiener Neustadt von besonderer Bedeutung ist und deren Mitgliedschaft nicht im Widerspruch zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Österreichischen Heeressportverbandes steht.

Außerordentliche Mitglieder

Das sind physische oder juristische Personen, deren Mitarbeit im Interesse des Vereines liegt.

Ehrenmitglieder

Das sind Personen, die sich besondere Verdienste um den HSV Marathon Wiener Neustadt erworben haben.

II. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Personen, die eine Mitgliedschaft anstreben, haben sich schriftlich, für Minderjährige unter Beifügung der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, unter Verwendung des Aufnahmeformulars beim HSV Marathon Wiener Neustadt zu bewerben.
2. Gleichzeitig ist schriftlich zu erklären, dass Bewerber die beim HSV Marathon Wiener Neustadt ausgeübte Sportart, sofern keine schriftliche Ausnahmegenehmigung des Vereinsvorstandes vorliegt, bei keinem anderen Verein wettkampfmäßig ausüben.
3. Bewerber (ordentliche und außerordentliche Mitglieder) werden durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsvorstandes aufgenommen.
4. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes durch den Vereinsvorstand.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Ableben
2. freiwilliger Austritt
3. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vereinsvorstand aus wichtigen Gründen und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Gründe für einen Ausschluss sind:

1. Grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane
2. Unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- und außerhalb des Vereines
3. Rückstand bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz erfolgter schriftlicher Mahnung

Ausgeschlossene und ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen irgendwelcher Art. Sie haben bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgelegten Beiträge zu entrichten, sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) spätestens ein Monat nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzustellen.

Gegen einen Ausschluss ist innerhalb von 1 Woche nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Gegen den Beschluss der Generalversammlung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 6: Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt

an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Ein Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht zur Generalversammlung richten sich nach § 7.

Die Mitglieder haben das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens und der vom Vorstand verliehenen Ehrenabzeichen.

Ehrenabzeichen werden Personen zuerkannt, die sich besondere Verdienste um den HSV Marathon Wiener Neustadt erworben haben. Die Voraussetzungen hierzu bestimmt der Vorstand.

Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den vom Verein vermittelten Vorteilen, Leistungen und Begünstigungen, unter den vom Vereinsvorstand jeweils festgelegten Bedingungen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte;
- b) die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten;
- c) den Mitglieds- und Sportbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu bezahlen.
- d) zur Einhaltung der Benützungordnung auf der Heeres-Sportanlage im Akademiestadion und müssen den Anordnungen der Diensthabenden Verwaltungsorganen des Österreichischen Bundesheeres gegebenenfalls Folge leisten.

Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sie unterliegen jedoch nicht den unter § 6 Pkt. 2 lit. c und den im § 5 / II (2) angeführten Bestimmungen.

§ 7: Organe des Vereins und ihre Aufgaben

I. Organe des Vereins:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfer

4. Schiedsgericht

II. Aufgaben der Organe des Vereins:

1. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereines. Eine persönliche Einladung jedes einzelnen Mitgliedes ist nicht zwingend erforderlich.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann. Weiteres ist zur Generalversammlung ein Präsidiumsmitglied des HSV Wiener Neustadt einzuladen.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sechs Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Post oder per E-Mail einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Aufgaben der Generalversammlung:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge bzw. des Sportbeitrages für ordentliche Mitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Obmann
- Obmann-Stellvertreter
- Schriftführer
- Kassier

- darüber hinaus können wichtige vereinsbezogene Aufgaben grundsätzlich oder zeitlich begrenzt besetzt werden (Beiräte, Stellvertreter, Sportleiter, Pressereferent,). Diese sind auch stimmberechtigt.
- Trainer, Übungsleiter,, und Rechnungsprüfer haben eine beratende Stimme.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptieren überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Vereinsmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim HSV Wiener Neustadt zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand ist berechtigt, im Fall der Notwendigkeit weitere Beiräte in den Vorstand aufzunehmen.

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Eine Vorstandssitzung wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich oder mündlich mindestens zweimal jährlich einberufen.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmittglied.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag, in dessen Verhinderung die Stimme des Vorstandsmittgliedes, das die Sitzung leitet.

Außer durch den Tod oder den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmittgliedes durch Enthebung, Rücktritt oder Verlust der Mitgliedschaft.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmittgliedes in Kraft.

Die Vorstandsmittglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.

Zur Regelung der inneren Organisation hat der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen.

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht der Generalversammlung oder anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Inbesondere ist der Vorstand berechtigt bzw. verpflichtet:

über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;

das Vereinsvermögen zu verwalten; ein Rechnungswesen einzurichten; gegebenenfalls handelsrechtliche Bilanzierungsvorschriften zu beachten, ein Budget zu erstellen; bei Eingehen von Verpflichtungen auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;

den Beitragszeitraum festzulegen;

die (außer-)ordentliche Generalversammlung einzuberufen und dieser über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu berichten;

innerhalb von einem Monat nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Einnahmen-Ausgabenrechnung (Bilanz) und eine Vermögensübersicht zu erstellen;

auf die Feststellungen im Prüfungsbericht zu reagieren und Gebarungsmängel unverzüglich zu beseitigen bzw. Maßnahmen gegen die Bestandsgefährdung einzuleiten; die Mitglieder über den Prüfbericht und die getroffenen Maßnahmen zu informieren;

Festlegung aller Wettkämpfe und weiterer Veranstaltungen, sowie deren Durchführungsmodalitäten – insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes und des ÖTRV.

Festlegung der Art und Anzahl von Kommissionen für den Sportbetrieb;

Auf Antrag von Sportlern. Erteilung einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung der wettkampfmäßigen Sportausübung von Leichtathletik und Triathlon für andere Sportvereine;

Statutenänderungen anzuzeigen;

Festlegung der Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrenabzeichen und Verleihung von Ehrenabzeichen.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines im Sinne des Vorstandes. Er ist verantwortlich für die Einberufung und Abhaltung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Rechtsverbindliche Geschäfte erfordern neben der Unterschrift des Obmannes auch noch die Unterfertigung durch ein zweites Vorstandsmitglied.

Der Obmann-Stellvertreter vertritt den Obmann bei dessen Verhinderung in allen Belangen.

Der Sportleiter organisiert den Trainings- und Meisterschaftsbetrieb.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er führt zudem die Protokolle, ist zuständig für die Ablage und Archivierung des Schriftverkehrs.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er ist dem Obmann, sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren

Die Stellvertreter des Schriftführers und des Kassiers treten bei Verhinderung an deren Stelle.

Der Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit ist in Abstimmung mit dem Obmann für alle diesbezüglichen Agenden verantwortlich.

Der Übungsleiter fungiert als Trainingsberater und leitet das allgemeine Training. Bei Bedarf organisiert er die Abnahme von Läufertests.

Beiräte bekommen spezielle Aufgaben übertragen. Sie sind verpflichtet diese sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

3. Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses; dazu ist ihnen bei Bedarf Einsicht in die Protokolle von Sitzungen des Vorstandes zu gewähren.

Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

4. Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht einzuberufen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Jeder Streitteil wählt sich zwei Vertreter. Beide Streitparteien haben sich auf einen unparteiischen Vorsitzenden zu einigen. Bei Nichteinigung bestimmt der Vorstand den Vorsitzenden. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Sie haben spätestens 4 Wochen nach Anrufung eines Schiedsgerichtes zusammenzutreten.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen, ohne an bestimmte Regeln außer den Vereinsstatuten und wenn vorhanden der Geschäftsordnung gebunden zu sein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig. Über das Schiedsgericht ist ein Protokoll zu führen, dass dem Vorstand von allen fünf Schiedsrichtern unterschrieben zu übergeben ist.

§ 8: Verhältnis zum Hauptverein

Der Zweigverein entsendet einen Delegierten in den Sportausschuss des HSV Wiener Neustadt.

Eine Bestandsgefährdung ist dem HSV Wiener Neustadt anzuzeigen!

Es ist sicherzustellen, dass die Bestandsgefährdung, sofern der Vorstand des Zweigvereines säumig ist, auch durch die Kontrolle an den Hauptverein gemeldet werden kann.

Begünstigungsschädliche Unternehmungen sind unverzüglich zu melden.

Mitglieder des Zweigvereines sind Mitglieder des HSV Wiener Neustadt. Der Zweigverein hat die vorgeschriebenen Abgaben termingerecht, oder spätestens nach Aufforderung an den Hauptverein und an den HSLV Niederösterreich abzuliefern.

Der Zweigverein hat seine sportlichen und kulturellen Vorhaben und Veranstaltungen mittels Meldung dem Sportausschuss des Hauptvereines anzuzeigen.

Der Zweigverein hat die „Anzeige einer Änderung der organschaftlichen Vertreter“ inklusive Stammdatenblatt dem Hauptverein zusätzlich vorzulegen.

§ 9: Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und für die Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

Weiteres gibt jedes Mitglied die unwiderrufliche Zustimmung, dass sowohl Ergebnislisten als auch Bild- und Ton- bzw. Magnetaufzeichnungen, die vom Verein im Rahmen des Vereinslebens und der Sportausübung hergestellt wurden, für Vereinszwecke, wie z.B. Sponsoring, Werbung, Information und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Homepage verwendet werden dürfen und die Rechte dem Verein kostenlos ab Herstellung übertragen werden.

§ 10: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des HSV Marathon Wiener Neustadt kann nur

1. in einer außerordentlichen Generalversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen wurde
2. nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden

Diese Generalversammlung hat auch über die Verwertung des Vereinsvermögens und die Abwicklung zu beschließen. Die Verwertung darf ausschließlich der Gemeinnützigkeit dienen. Als Abwickler sind von der Generalversammlung ein Vorstandsmitglied des letzten Vorstandes und die Rechnungsprüfer zu bestellen. Wird über die Verwertung kein gültiger Beschluss gefasst oder ist die Bestellung von Abwicklern nicht möglich, fällt das Vermögen an den HSV Wiener Neustadt.

Die rechtmäßige Ausfertigung allfälliger Urkunden hierüber hat durch den letzten im Amt befindlichen Obmann und zweier Mitglieder des letzten Vorstandes zu geschehen – ansonsten durch einen allenfalls seitens des HSV Wiener Neustadt bestellten Kurators.

§ 11: Änderungsgeschichte

Ausgabe 21.06.2010: Erstausgabe

Ausgabe 25.03.2014: Änderungen bei §7/II/2.

Ausgabe 02.02.2018: Änderung bei §1, §3, §4/2, 9, §5/I, III, §6/1, 2, §7/II/1, 2d, §8